

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 28 (1960)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XXVIII. JAHRGANG / ANNEE / YEAR



Beachten Sie
bitte immer
die Mitteilungen !

EINE MONATSSCHRIFT. REVUE MENSUELLE. A MONTHLY

DER KREIS
LE CERCLE
THE CIRCLE

Regelmässige Herbstfestbesucher

kämen dieses Jahr vor verschlossene Türen! Ich trauere mit allen, die seit bald 20 Jahren zu dieser schönen Veranstaltung gekommen sind und sich darauf gefreut und dafür gespart haben! Aber weil das Geld dafür schon auf der Seite liegt, so bin ich der Meinung, dass es dennoch dem KREIS zugute kommen sollte, und zwar dem

BAUFONDS FÜR EIGENE KLUBRÄUME !

So geben wir den Zürcher Kameraden die Möglichkeit, ihren lang gehegten Plan schneller zu verwirklichen. Wenn wir einmal in eigenen Räumen zusammenkommen können, kann uns dort niemand mehr das Tanzen untersagen, wenn wir, wie in Basel, auch da uns freiwillig unter die Kontrolle der Behörde stellen. Ist damit auch die Probleme der grossen Tanzveranstaltungen noch nicht gelöst, so können wir doch bei den wöchentlichen Zusammenkünften der Göttin Terpsichore huldigen, so oft wir wollen. Auf alle Fälle: ich zahle mein übliches Fest-Budget auf das Postcheckkonto des KREIS ein: VIII 25753, mit dem deutlichen Vermerk: «Für den Baufonds, anstelle des Herbstfestes 1960». Wer macht mit? Du doch sicher auch! Abonnent ARFE

Erpresser sofort anzeigen!

Erpressungsaffäre in Genf

R.P. Die Genfer Anklagekammer hat soeben die Ehegatten André und Jacqueline C. wegen einer schweren Erpressungsaffäre dem Korrektionshof zur Aburteilung überwiesen. Die Geschichte reicht ins Jahr 1953 zurück, allwo die beiden Verbrecher einen gewissen H. in Genf wegen dessen widernatürlicher Veranlagung wiederholt und auf besonders verabscheuungswürdige Art und Weise erpressten, bis der Unglückliche sein ganzes, erspartes Vermögen von 75 000 Franken los war. H. hat inzwischen das Zeitliche gesegnet, aber der Arm der Justiz reicht zuweilen über den Tod hinaus. Die Erben des H. haben die Geschichte zur Anzeige gebracht und verlangen als Zivilpartei die Rückgabe des erpressten Geldes. Das famose Ehepaar hat bis heute an die 18 000 Franken von der Geldschuld «abgestottert».

Gescheiterter Erpressungsversuch

m. Ein homosexuell veranlagter Mann wurde von unbekannter Seite vor kurzem aufgefordert, an einem bestimmten Ort einen Betrag von 5000 Franken zu hinterlegen. Diese Aufforderung war mit der Drohung verbunden, dass Aufnahmen mit einer Mikrokamera gemacht, beständen, die ihm in seiner gesellschaftlichen und beruflichen Stellung schaden könnten. Der Mann teilte diesen Erpressungsversuch der Polizei mit, welche auf Grund ihrer Ueberwachungen schliesslich einen 23 Jahre alten Hilfsarbeiter im Kreis 11 verhaften konnte. Der Täter war in früheren Zeiten vom Erpressten nach Hause eingeladen worden und hatte auch mit ihm enge Beziehungen unterhalten. Da der wegen Diebstahls vorbestrafte Hilfsarbeiter unter Geldmangel litt und Darlehensschulden hatte, entschloss er sich zur Erpressung.

(Neue Zürcher Zeitung, Morgenausgabe, 25. Aug. 1960)

*

Immer wieder lassen sich «widernatürliche Veranlagte» auf eine wirklich widernatürliche Art und Weise erpressen, anstatt sofort Anzeige zu erstatten. Aber der Erpresser weiss eben auch in der Schweiz nur allzu gut, dass er den Betreffenden beruflich und gesellschaftlich ruinieren kann, auch wenn dessen enge Beziehungen zu Männern nicht mehr unter das Strafgesetz fallen. Andern wird sich die Situation wohl erst dann, wenn die Allgemeinheit gelernt hat, die Homosexualität in die naturgegebenen Zusammenhänge zu stellen, Wesensart und kriminelle Auswüchse zu trennen, und jeden Menschen nur nach seinem sittlichen Verhalten, nicht nach seiner Veranlagung, zu beurteilen. Bis dieses fortschrittliche Denken Allgemeingut geworden ist, wird wohl noch mancher den finanziellen Ruin dem gesellschaftlichen vorziehen. Darum ist Aufklärung in sachlicher Weise auch heute noch das Wichtigste, wo immer die Möglichkeit dafür gegeben ist.

R.